



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1447/2

A-6010 Innsbruck, am 15. September 1989

Tel: 05222/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff GESETZENTWURF
Z! 67 GE/9.89
Datum: 29. SEP. 1989
29. Sep. 1989
Verteilt

H. Pöntner

Betreff: Entwurf eines Pensionskassengesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl 23 3700/12-V/14/89 vom 9. August 1989

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 19. September 1989 zum übersandten Entwurf eines Pensionskassengesetzes folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines:

1. Das im Entwurf vorliegende Pensionskassengesetz soll die betriebliche und überbetriebliche Altersvorsorge stärken. Erklärtes Ziel des Pensionskassengesetzes ist es vor allem, eine verbesserte rechtliche Absicherung der Arbeitnehmer im Rahmen der betrieblichen und überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenvorsorge zu erreichen. Weiters wird auch eine erhöhte mögliche Mobilität der Arbeitnehmer angestrebt. Zu diesem Zweck

./. .

- 2 -

sollen betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen in der Rechtsform von Aktiengesellschaften geschaffen werden.

Es bestehen aber schon jetzt begründete Bedenken, daß diese neue Möglichkeit der Altersvorsorge ebensowenig in Anspruch genommen werden wird wie die Möglichkeit einer freiwilligen Höherversicherung nach dem ASVG. So wurde vielfach die Ansicht geäußert, das angekündigte Betriebspensionsgesetz diene nur dazu, Großbetrieben in Ostösterreich die Last ihrer freiwilligen Pensionszusagen abzunehmen.

2. Das im vorliegenden Entwurf vorgesehene System der zusätzlichen Altersvorsorge würde jedenfalls einen erheblichen Verwaltungsapparat erfordern, der letztlich von den Versicherten zu tragen wäre. Sollte die Einrichtung der Pensionskassen nur von einem kleinen Personenkreis in Anspruch genommen werden, so wäre ein zusätzlicher Verwaltungsapparat erst recht nicht zu rechtfertigen. Andererseits wurde auch die Befürchtung geäußert, daß die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG schrittweise reduziert würden, wenn – zumindest zu einem späteren Zeitpunkt – doch ein größerer Teil der Arbeitnehmer von den Möglichkeiten des Betriebspensionsgesetzes Gebrauch machen sollte. Dies würde zu einer weiteren Schlechterstellung jener Anspruchsberechtigten führen, die – aus welchen Gründen immer – einer Pensionskasse nicht beitreten können. Es bestehen auch Zweifel darüber, inwieweit die Arbeitgeber bereit sein werden, zusätzliche Lohnnebenkosten zu leisten, ohne die Arbeitnehmer fester an den Betrieb

- 3 -

zu binden. Es ist daher fraglich, ob das erklärte Ziel des Pensionskassengesetzes, nämlich die Mobilität der Arbeitnehmer zu erhöhen, erreicht werden kann.

3. Es erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, anstelle der überbetrieblichen Pensionskassen, die - wie bereits ausgeführt - einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern würden, die Höherversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG auszubauen und attraktiver zu gestalten. Da die Bestimmungen über die freiwillige Höherversicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen konstruiert wurden, ist nicht einzusehen, warum sie nicht entsprechend den Wünschen der Betroffenen attraktiver gestaltet werden sollen. Damit könnte die Schaffung eines weiteren Verwaltungsapparates für eine neue gesetzlich geregelte Altersvorsorge erspart werden. Durch einen Ausbau der Bestimmungen über die Höherversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG könnte der für die Verwaltung der Pensionskassen und die staatliche Aufsicht über diese erforderliche Aufwand vermieden werden. Bei den Pensionsversicherungsträgern sind die wichtigsten personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, die bei den überbetrieblichen Pensionskassen sicherlich benötigt würden, bereits verfügbar. Die Zuerkennung und die Erbringung von Pflichtleistungen aus den in der Sozialversicherung vorgesehenen Versicherungsfällen der Pensionsversicherung könnte somit gleichzeitig mit der Zuerkennung und Erbringung von Leistungen aus der Höherversicherung erfolgen.

- 4 -

4. Die Beurteilung des vorliegenden Entwurfes eines Pensionskassengesetzes ist dadurch erschwert, daß der Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes noch nicht vorliegt. Da aber das Betriebspensionsgesetz als wesentlicher Teil der Gesamtregelung anzusehen ist, wäre es notwendig, auch den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes bereits zu kennen. Das im Entwurf vorliegende Pensionskassengesetz enthält im wesentlichen nur technische Vorschriften über die Einrichtung der Pensionskassen und deren Aufsicht. Wesentliche Regelungen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechtes, die im Betriebspensionsgesetz ihren Niederschlag finden sollen, sind nicht bekannt und können daher bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfes nicht berücksichtigt werden.
5. Die Tiroler Landesregierung hat beim Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, die sublit. cc im § 4 Abs. 4 Z. 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI.Nr. 400, als verfassungswidrig aufzuheben. Im Abschnitt V des vorliegenden Gesetzentwurfes wird § 4 Abs. 4 Z. 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 neu gefaßt. Die angefochtene Bestimmung ist in dieser Neufassung nicht mehr enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß mangels Vorliegens eines Betriebspensionsgesetzes nicht ausgeschlossen werden kann, daß die gegen die genannte Bestimmung des Einkommensteuergesetzes 1988 geltend gemachten Bedenken der Tiroler Landesregierung auch gegen eine entsprechende Regelung eines allfälligen Betriebspensionsgesetzes erhoben werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu § 15 des vorliegenden Gesetzentwurfes verwiesen, aus dem hervorgeht, daß das Statut

- 5 -

auf Grund einer vorhergehenden betrieblichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen wird. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, daß die von der Landesregierung geäußerten Bedenken allenfalls auch gegen Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes geltend zu machen sind.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Abschnitt I:

Zu § 4:

Die Wortfolge "zu verwalten" sollte durch das Wort "durchzuführen" ersetzt werden, um eine einheitliche Diktion mit § 3 Abs. 1 zu erreichen.

Zu § 6:

Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß die Konzession mit "entsprechenden Bedingungen und Auflagen" versehen werden kann. Es wird bezweifelt, ob dies als hinreichende gesetzliche Determinierung für den Inhalt von Bedingungen und Auflagen angesehen werden kann.

Zu § 7 Z. 2:

Das Wort "nicht" ist in der vierten Zeile zu streichen und in der fünften Zeile nach dem Wort "Pensionskasse" zu Beginn dieser Zeile einzufügen.

Zu § 7 Z. 3 und § 8:

Nach § 7 Z. 3 ist die Konzession zu versagen, wenn die Pensionskasse nicht für einen Kreis von mindestens

- 6 -

1000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bestimmt ist. Das Pensionskassengesetz enthält keine Regelung für den Fall, daß nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Pensionskasse der Kreis der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten die genannte Grenze von 1000 Berechtigten unterschreitet. Dieser Fall könnte bei der Liquidierung eines Betriebes oder bei der Reduzierung der Arbeitnehmerschaft in einem Betrieb, dessen Arbeitnehmer zum Kreis der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gehören, eintreten. Dies würde auch die Leistungsfähigkeit der Pensionskasse erheblich beeinträchtigen. Es sollte daher im § 8 bei den Bestimmungen über die Zurücknahme einer Konzession eine Ziffer vorgesehen werden, wonach die Konzession zurückzu nehmen ist, wenn die Voraussetzungen nach § 7 nicht mehr vorliegen.

Zu § 19:

Die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Aktuars (versicherungsmathematischer Sachverständiger) sollten näher umschrieben werden. Vor allem sollte ein solcher Sachverständiger umfangreiche spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der Pensionsversicherung, insbesondere in der Renten- und Lebensversicherung nachweisen. Der Begriff "versicherungsmathematischer Sachverständiger" scheint zu weitläufig.

Zu § 24 Abs. 4:

Die zusätzliche Entsendung eines Vertreters durch den Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) der Pensionskasse ist sachlich nicht gerechtfertigt.

- 7 -

Diese Organe der Arbeitnehmerschaft der Pensionskasse sind bereits durch die Entsendung von Arbeitnehmervertretern nach § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes hinreichend repräsentiert. Eine darüberhinausgehende Entsendung scheint nicht begründet.

Zu § 27 Abs. 2 Z. 8:

In der zweiten Zeile ist das Wort "Arbeitgeber" durch das Wort "Arbeitsverhältnis" zu ersetzen.

Zu Abschnitt V:

Zu Art. I Z. 1:

Die im ersten Satz der sublit. dd getroffene Vorschrift sollte in das Pensionskassengesetz aufgenommen werden und nur deren Verletzung bzw. Nichtbeachtung sollte zur steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Beiträgen führen. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob es tatsächlich als wünschenswert angesehen wird, etwa wegen einer möglicherweise sich nur geringfügig auswirkenden Nichtbeachtung der Begrenzung von Zusagen in leistungsorientierten Rechnungskreisen die steuerliche Behandlung aller Beiträge an Pensionskassen im vollen Umfang nachteilig zu verändern. Die Folgen für die unmittelbar beteiligten Beitragsleistenden wären unangemessen, die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen der anderen Beitragsleistenden unzumutbar.

- 8 -

Zu Art. I Z. 3:

Es wird angeregt, aus Anlaß der Neufassung des § 25 Abs. 1 Z. 3 lit. a EStG 1988 auch Z. 2 lit. a dieser Bestimmung zu ändern (vergleichbare Sachverhalte sollten gleichartig geregelt werden).

Zu Art. II (und Abschnitt VI, Art. II):

Offenkundig ohne die Absicht einer unterschiedlichen Vorgangsweise wurde bei der Regelung des zeitlichen Anwendungsbereiches im Art. II des Abschnittes V die Wortfolge "ab der Veranlagung" und im Art. II des Abschnittes VI die Wortfolge "bei der Veranlagung" verwendet. Die Diktion sollte daher vereinheitlicht werden.

Zu den Erläuterungen:

1. Es fällt auf, daß im Vorblatt hinsichtlich der Mehrkosten keine ziffernmäßige Schätzung vorgenommen wird. Der Sinn der Bekanntgabe der zu erwartenden Kosten besteht darin, jenen Betrag zu ermitteln, der das Budget künftig belasten würde. Insbesondere der Hinweis, es sei eine entsprechende EDV-technische Ausstattung erforderlich, läßt hinsichtlich der Kosten einen Spielraum offen, der nicht annähernd abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende EDV-technische Ausstattung kann in der Anschaffung von 2 PC, aber auch in der Anschaffung von zwei zentralen Großrechnern bestehen. Die Kostenaussagen des Vorblattes sind daher völlig entbehrlich. Wenn Aussagen über die Kosten erfolgen, sollten diese ziffernmäßig ausgeführt und begründet werden.

- 9 -

2. Im Vorblatt fällt weiters auf, daß bei den Alternativen "keine" steht. Gerade dieses Gesetz zeigt, daß es sehr wohl andere Varianten der Altersversorgung geben kann. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil hinsichtlich der besseren Regelung der freiwilligen Höherversicherung im ASVG verwiesen. Das System, das dem Pensionskassengesetz zugrundeliegt, könnte sehr wohl auch durch ein anderes System ersetzt werden. Offensichtlich ist man aber nicht gewillt, Alternativen anzuführen.
3. In den Erläuterungen zu § 3 (S. 3) ist in der vierten und siebenten Zeile das Wort "Arbeitnehmer" durch das Wort "Arbeitgeber" zu ersetzen.
4. Nach den Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 soll diese Bestimmung größeren beitragsleistenden Arbeitgebern ermöglichen, im Rahmen einer überbetrieblichen Pensionskasse nicht nur die veranlagungstechnischen, sondern auch die versicherungstechnischen Risiken allein tragen zu können. Eine derartige Einschränkung auf überbetriebliche Pensionskassen ergibt sich jedoch aus dem Gesetzestext nicht. Sollte die Einschränkung beabsichtigt sein, müßte sie im Gesetzestext verankert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

